



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 670/2024  
Datum RR-Sitzung: 26. Juni 2024  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.BVD.3617  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Kantonsstrasse Nr. 221, Beatenbucht – Interlaken, Bahnhofstrasse Unterseen/Interlaken, Änderung in der Strasseneinreihung und Verpflichtungskredit für die Entschädigung an die Gemeinde Unterseen

### 1. Gegenstand

Mit der zu bewilligenden Ausgabe von CHF 649 000 wird eine Entschädigung an die Gemeinde Unterseen im Rahmen der Neueinreihung eines Kantonsstrassenabschnitts finanziert. Der Kanton und die Gemeinde haben sich auf das Vorgehen und die Entschädigung gemäss Art. 6 Abs. 1b SV geeinigt, weil der Kanton die Bahnhofstrasse im Abschnitt Knoten Scheidgasse/Seestrasse/Bahnhofstrasse («Räuberegge») in Unterseen bis zur Gemeindegrenze Interlaken (Brücke über die Grosse Aare) in nicht werkmängelfreien Zustand an die Gemeinde Unterseen übergibt.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 12
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG ), Art. 6
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHav; BSG 621.1), Art. 21 ff.

### 3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten	CHF	649 000
<b>Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHav</b>	<b>CHF</b>	<b>649 000</b>
<b>Zu bewilligender Kredit</b>	<b>CHF</b>	<b>649 000</b>

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Der Restbuchwert des Strassenabschnitts mit den drei Brücken beträgt CHF 2 729 297. Dieser wird zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben.

Die Handänderungskosten von rund CHF 2 000 tragen Kanton und Gemeinde gemäss Art. 6 Abs. 4 SV je zur Hälfte. Sie werden als gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren mit Zahlungsermächtigung gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. d FHav bewilligt.

#### 4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Infrastruktur

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314100002	Tiefbauamt, Baulicher Unterhalt Kantonsstrassen	2024	CHF	649 000
<b>Total</b>			<b>CHF</b>	<b>649 000</b>

Die Entschädigung an die Gemeinde wird zulasten der Erfolgsrechnung des Kantons Bern finanziert. Die Sanierung erfolgt erst nach der Übernahme der Strasse durch die Gemeinde. Die Investitionen werden in der Bilanz der Gemeinde zu verbuchen sein.

#### 5. Begründung

Im Strassennetzplan 2022–2037 ist vorgesehen, dass die Bahnhofstrasse neu als Gemeindestrasse klassiert wird (Neueinreihung) und an die Gemeinden Unterseen und Interlaken abgetreten werden soll.

Gemäss revidiertem Strassengesetz übergibt die bisherige Trägerschaft die Strasse entweder gemäss Art. 12 Abs. 4 Bst. a SG im werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos an die neuen Eigentümer oder ersetzt der neuen Trägerschaft gemäss Art. 12 Abs. 4 Bst. b SG die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit. Die Abtretung der Bahnhofstrasse ist im Einvernehmen mit den Gemeinden am 1. Oktober 2024, vor Beginn der Winterdienstperiode, geplant.

Da die Gemeinde Unterseen in diesem Strassenabschnitt im 2025 eine neue Kanalisationsleitung einbauen will, ist es zweckmässig, die vorhandenen Mängel erst anschliessend zu beheben. Art. 12 Abs. 4b SG erlaubt die finanzielle Entschädigung der Gemeinde in der Höhe der veranschlagten Kosten anstelle einer vorgängigen Mängelbehebung durch den Kanton.

Gemäss einer externen Zustandsanalyse besteht für eine mängelfrei Übergabe Sanierungsbedarf an der Fabrikkanalbrücke, an Deckbelag und Entwässerungsanlagen. Zudem hätte gemäss Behindertengleichstellungsgesetz der Kanton die Bushaltestellen bis Ende 2023 hindernisfrei ausgestalten müssen. Die Gemeinde führt die erforderlichen Arbeiten nach der Übernahme selber aus.

Mit der zu bewilligenden pauschalen Entschädigung in der Höhe von CHF 649 000, die auf einem Kostenvoranschlag eines spezialisierten Ingenieurbüros und der externen Zustandsanalyse zur Fabrikkanalbrücke basiert, werden die folgenden Massnahmen abgegolten:

- Behindertengerechter Ausbau der Bushaltekanten «Stedtlizentrum»
- Verschiebung und Rückbau einer Bushaltebucht «Stedtlizentrum»
- Sanierung der Fabrikkanalbrücke
- Deckbelagsersatz vom «Räuberegge» bis zur Fabrikkanalbrücke
- Instandsetzung diverser Entwässerungsschächte und deren Ableitung.

Der an die Gemeinde Interlaken abzutretende Strassenabschnitt umfasst nur die südliche Hälfte der Brücke über die Grosse Aare. Die Gemeindegrenze verläuft in der Mitte der Aare. Die Brücke ist in einem werkmängelfreien Zustand.

Mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt der Regierungsrat den Kredit für die pauschale Entschädigung an die Gemeinde Unterseen. Für die Strassenneueinrichtung erlässt der Regierungsrat gleichzeitig eine Verfügung.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler  
Bau- und Verkehrsdirektion